

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0302

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

wir doch genugsam versichert, daß ein jeder, der davon zu urtheilen vermögend ist, bey angestellter Prüfung befinden wird, daß dieses Werk vor allen Büchern dieser Art einen ganz unsäglichen Vorzug in allen Stücken habe, und daher dem Herrn Professor einen unsterblichen Ruhm bey allen Völkern, welche die wahre und gründliche Gelehrsamkeit lieben, und künftig lieben dürften, bringen werde. Sonst ist dem Werke die geleherte und leitige Abhandlung von den Lateinischen Lexicis vorgesetzt, welche bey der Englischen Ausgabe des Thesauri befindlich ist, und am Ende ist ein Index etymologicus Latinitatis angehängt, den Herr M. Hoppach verfertigt hat. Im übrigen ist auch das äußerliche an diesem Werke, und die ganze Einrichtung des Drucks so schön und bequem, daß es auch in so ferne Deutschland große Ehre machen wird. Alle vier Bände sind zu haben um 23 fl. 15 fr.

Utrecht. Von hieraus ist uns zugesendet worden: *Dissertatio inauguralis de prohibenda in urbe & templis sepultura, auctore Abrahamo Perrenot, Neocomo Helveticō*, so auf 6. Bogen gedruckt worden ist. Es sind einige, welche die Pflicht, die Toten zu begraben, aus dem Rechte der Natur herleiten; wie denn Plato dafür gehalten hat, daß es auch gewisse Pflichten gegen die Toten gebe. Allein viel natürlicher klingen die Worte des Seneca, welcher also schreibt: *Sepulturam vivorum causa fuisse inventam.* Was hilft es den abgeichneten Seelen, wenn man ihnen Denkmahle aufrichtet? Was hilft es ihnen, wenn man sie mit so vieler Pracht zur Erde bringet, in welcher sie nichts desto weniger von Würmern aufgezehret werden? *Mortuo munus qui mittit, nil dat illi, admittit sibi.* Unter uns herrscht die betrübte Gewohnheit, daß man die Leichname in die Tempel und Gottes-Häuser trägt, worüber erfahrene Aerzte schon viele Klagen geführet haben. Es ist nichts gefährlicher, als wenn infonderheit bey ansteckenden Seuchen der Körper eines Verstor-

henen an einen solchen Ort gelegt wird, wo täglich wegen des Gottesdienstes eine Menge von Leuten zusammen kommt. Denn, da die Kirchen verschlossen sind und also die Ausdünstungen der faulenden Körper zusammenbleiben, so können dadurch gar leicht verschiedene Krankheiten entstehen. Demnach hat Herr Perrenot, welcher sich durch diese geleherte Abhandlung den Weg zu der höchsten Würde in der Rechts-Gehabtsheit gebahnt, diese übelie Gewohnheit, welche wider die Gesetze läuft, gemisbilligt, und wir müssen gestehen, daß diese Abhandlung mit so vieler Gelehrsamkeit und Belesenheit ausgeschmückt ist, daß wir uns nicht erinnern können, seit langer Zeit eine so wohl geschriebene academische Abhandlung gelesen zu haben. Schon in den Gesetzen der zwölff Tafeln findet sich diese Verordnung: *Hominem mortuum in urbe ne sepelito.* Hierauf, als dieses Gesetz nicht mehr gehalten wurde, ist die sepulta urbana durch einen Rathss-Schluss, als Duilius Bürgermeister war, aufs neue verboten worden, und Kaiser Hadrian, als er aus Africa zurück kehrte, rescripto penam statuit XI. aureorum in eos, qui in civitate sepe liebant, & in magistratus, qui eadem passi fuissent; locumque publicari jussit, corpusque transferri, wie Ulpian in I. 3. S. 5. ff. de Sep. viol bezeuget. Es geht Herr Perrenot in seinem Eiser so weit, daß er dafür hält, es laufe das Todten-Begräbniß in der Stadt so gar wider diejenigen Gesetze, so die Natur alle Thiere gelehret hat, indem er uns auf die Ameisen und Bienen verweist, welche die Toten aus ihrer kleinen Stadt, das ist, aus ihrem Bienen-Korbe herausstragen, wie solches Virgil Georg IV. v. 141. beweiset:

Si vero tristi languebunt corpora morbo:
Continuo est ægris alias color; horrida
vultum
Desformat macies; tum corpora luce ca-
rentum
Exportant rectis, & tristia funera curant.